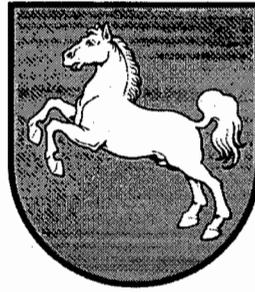


VERWALTUNGSGERICHT HANNOVER



Az.: 13 A 6153/08

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau A.,

Klägerin,

Proz.-Bev.: -B-

g e g e n

die Oberfinanzdirektion Niedersachsen - Landesweite Bezüge- und Versorgungsstelle
Aurich -,
Schloßplatz 3, 26603 Aurich, - C. -

Beklagte,

Streitgegenstand: Beihilfe

hat das Verwaltungsgericht Hannover - 13. Kammer - ohne mündliche Verhandlung am
11. Juli 2011 durch den Richter am Verwaltungsgericht Schade für Recht erkannt:

Soweit die Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt
worden ist, wird das Verfahren eingestellt. Im Übrigen wird die
Klage abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens zu 1/5, die Beklagte zu 4/5.

Die Entscheidung ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die jeweiligen Vollstreckungsschuldner dürfen die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die jeweiligen Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leisten.

Tatbestand

Die Klägerin beehrte ursprünglich eine Beihilfe für eine Arztrechnung über eine refraktive Laseranwendung nach der PRK-Methode in Höhe von 3200 €. Nachdem die Beklagte im Laufe des Klageverfahrens grundsätzlich die Beihilfefähigkeit bejaht und zum Teil dem Klageanspruch abgeholfen hat, steht nunmehr nur noch die Schwellenwertüberschreitung bei einzelnen Rechnungspositionen im Streit.

Die Klägerin ist als Beamtin des Landes Niedersachsen mit einem Bemessungssatz von 50 v.H. beihilfeberechtigt.

Am 27.08.2008 wurde die Klägerin mittels refraktiver Laseranwendung nach der PRK-Methode von ihrem Arzt behandelt. Unter dem 01.09.2008 berechnete der Arzt ihr hierfür insgesamt 3200,00 €, wobei er bei den Gebührensätzen GOZ A423 und A410 einen Faktor von 3,5 und bei der GOZ-Ziff. A5855 einen Faktor von 2,5 zu Grunde legte. Eine Begründung für die Schwellenwertüberschreitung enthält die Rechnung nicht.

Die Klägerin beantragte hierfür beim damaligen NLBV die Gewährung einer Beihilfe für ihre Aufwendungen. Mit Beihilfebescheid vom 04.09.2008 gewährte das NLBV zwar für andere Aufwendungen eine Beihilfe, erkannte die Rechnung vom 01.09.2008 jedoch insgesamt nicht als beihilfefähig an. Die Laserbehandlung sei ohne vorherige Zustimmung erfolgt und es handele sich nicht um eine wissenschaftlich allgemein anerkannte Methode.

Der Widerspruch der Klägerin wurde mit Widerspruchsbescheid des damaligen NLBV vom 12.11.2008, zugestellt am 19.11.2008, zurückgewiesen.

Die Klägerin hat am 19.12.2008 Klage erhoben.

Im Laufe des Klageverfahrens legte sie mit Schriftsatz vom 17.05.2011 eine augenärztliche Bescheinigung des damaligen behandelnden Arztes vom 12.05.2011 vor, wonach die Schwellenwertüberschreitung für den Faktor 3,5 mit „Bei besonderer Unruhe der Patientin“ begründet wurde. Sie ist der Auffassung, nach dem Urteil des Niedersächsischen Obergerichtes in Lüneburg vom 05.04.2011 - 5 LB 231/10 - seien auch die Rechnungspositionen, soweit der Schwellenwert überschritten wurde, als beihilfefähig anzuerkennen.

Die Klägerin beantragte zunächst

das beklagte Amt unter entsprechender Änderung des Bescheides vom 12.09.2008 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12.11.2008 zu verpflichten, ihr Beihilfe für die am 27.08.2008 durchgeführte refraktive Laseranwendung R/L in der PRK-Methode zu gewähren.

Nachdem die Beklagte die Rechnung vom 01.09.2008 zum Teil doch noch als beihilfefähig anerkannt hatte, erklärte sie die Hauptsache teilweise insoweit für erledigt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen

Die Beklagte ist Rechtsnachfolgerin des NLBV. Im Laufe des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens erkannte sie hinsichtlich der Rechnung vom 01.09.2008 mit Bescheid vom 04.09.2008 einen Betrag von 2534,09 € als beihilfefähig an und gewährte entsprechend eine weitere Beihilfe in Höhe von 1.267,05 € und erklärte die Hauptsache für erledigt.

Eine weitergehende Beihilfe lehnte die Beklagte ab, weil der Schwellenwert bei drei Gebührenziffern überschritten wurde.

Alle Beteiligten haben sich mit einem Urteil ohne mündliche Verhandlung und mit einer Entscheidung des Berichterstatters anstelle der Kammer einverstanden erklärt.

Wegen des weiteren Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Im Einverständnis der Beteiligten ergeht die Entscheidung gemäß § 87a Abs. 2 und 3 VwGO durch den Berichtersteller und nach § 101 Abs. 2 VwGO weiterhin ohne mündliche Verhandlung.

Soweit die Beteiligten übereinstimmend den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt haben, ist das Verfahren in entsprechender Anwendung des § 92 Abs. 3 VwGO einzustellen; zugleich entscheidet das Gericht insoweit gemäß § 161 Abs. 2 VwGO unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen über die Kosten. Da hinsichtlich des erledigten Teils die Beklagte die Klägerin klaglos gestellt hat, ist es gerechtfertigt, dies im Rahmen der zu treffenden Kostenentscheidung entsprechend zu berücksichtigen und der Beklagten entsprechend anteilig die Kosten aufzuerlegen.

Soweit die Klägerin eine Beihilfe auch für ihre Aufwendungen begehrt, soweit der Arzt ein Honorar über den Schwellenwert von 2,3 berechnet hat, ist die Klage zwar zulässig, jedoch unbegründet.

Die Frage der Beihilfefähigkeit regelt sich nach § 120 NBG n.F. iVm. § 87c Abs. 1 NBG in Verbindung in der bis März 2009 geltenden Fassung und iVm. mit den Beihilfavorschriften des Bundes (BhV). § 120 NBG n.F. § 87c NBG a.F. haben die Beihilfavorschriften im Wege einer statischen Verweisung in das Gesetz inkorporiert.

Beihilfefähig sind nach § 120 NBG n.F. iVm. § 87c Abs. 1 NBG in der bis März 2009 geltenden Fassung und iVm. mit § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Beihilfavorschriften des Bundes (BhV) nur Aufwendungen, die auch der Höhe nach angemessen sind. Die Angemessenheit der Aufwendungen beurteilt sich gem. § 5 Abs. 1 Satz 2 BhV ausschließlich nach dem Gebührenrahmen der ärztlichen Gebührenordnungen. Beihilfefähig ist nach alledem eine Rechnung auf der Basis einer zutreffenden Auslegung des Gebührenrechts.

Die Höhe der einzelnen Gebühr bemisst sich nach § 5 Abs. 1 GOÄ nach dem Einfachen bis Dreieinhalbfachen des Gebührensatzes. Innerhalb des Gebührenrahmens sind die Gebühren unter Berücksichtigung der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes der einzelnen Leistung sowie der Umstände bei der Ausführung nach billigem Ermessen zu bestimmen. Die Schwierigkeit der einzelnen Leistung kann auch durch die Schwierigkeit des Krankheitsfalles begründet sein. Bemessungskriterien, die bereits in der Leistungsbeschreibung berücksichtigt worden sind, haben hierbei außer Betracht zu bleiben. In der Regel darf nach § 5 Abs. 2 GOÄ eine Gebühr nur zwischen dem Einfachen und dem 2,3fachen des Gebührensatzes bemessen werden; ein Überschreiten des 2,3fachen des Gebührensatzes

zes ist nur zulässig, wenn Besonderheiten der im vorhergehenden Satz genannten Bemessungskriterien dies rechtfertigen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat dabei zur Frage, wann Besonderheiten vorliegen, die eine Überschreitung des Schwellenwertes rechtfertigen, ausgeführt:

„Die Annahme von "Besonderheiten" der Bemessungskriterien im Sinne des zweiten Halbsatzes des § 5 Abs. 2 Satz 4 GOÄ, die ein Überschreiten des Schwellenwertes rechtfertigen, steht nicht im Ermessen des Arztes, sondern ist rechtlich voll nachprüfbar. Sie hat nach dem sachlichen Zusammenhang der Vorschrift den Charakter einer Ausnahme und setzt voraus, dass Besonderheiten gerade bei der Behandlung des betreffenden Patienten, abweichend von der großen Mehrzahl der Behandlungsfälle, aufgetreten sind. Dem Ausnahmecharakter des Überschreitens des Schwellenwertes widerspräche es, wenn schon eine vom Arzt allgemein oder häufig, jedenfalls nicht nur bei einzelnen Patienten wegen in ihrer Person liegender Schwierigkeiten, angewandte Verfahrensweise bei der Ausführung einer im Gebührenverzeichnis beschriebenen Leistung, hier die ambulante Durchführung einer im Gebührenverzeichnis beschriebenen Operation, als eine das Überschreiten des Schwellenwertes rechtfertigende Besonderheit angesehen würde. Diese Betrachtungsweise ergibt sich aus der Gegenüberstellung der "in der Regel" einzuhaltenden Spanne zwischen dem einfachen Gebührensatz und dem Schwellenwert einerseits mit dem zulässigen Überschreiten dieses Wertes wegen Besonderheiten der Bemessungskriterien andererseits (§ 5 Abs. 2 Satz 4 GOÄ) sowie aus der Anordnung einer schriftlichen Begründung des Überschreitens des Schwellenwertes, die auf Verlangen näher zu erläutern ist (§ 12 Abs. 3 Sätze 1 und 2 GOÄ). Für eine nähere Erläuterung ist sinnvoll nur Raum, wenn Besonderheiten gerade des vorliegenden Einzelfalles darzustellen sind; könnte schon eine bestimmte, vom Einzelfall unabhängige Art der Ausführung der im Gebührenverzeichnis beschriebenen Leistung das Überschreiten des Schwellenwertes rechtfertigen, so wäre dies mit einem kurzen Hinweis auf die angewandte Ausführungsart - hier auf die ambulante Durchführung der Operation - abschließend dargelegt." (Urteil vom 17.02.1994 - 2 C 10/92 -, BVerwGE 95, 117 ff.)"

Bislang hat die Kammer in ständiger Rechtsprechung entschieden, dass ein „nur“ erhöhter Aufwand allein zwar dazu führen kann, dass der Arzt berechtigterweise bis an die Grenze des 2,3fachen gehen darf, dies jedoch noch keine Überschreitung des Schwellenwertes rechtfertigt. Der Faktor 2,3 gab nach Ansicht der Kammer nicht das Normalmaß bzw. den Durchschnitt vor, sondern die Gebührenordnung setzte danach auch unterhalb des Schwellenwertes lediglich einen Rahmen, von ganz einfachen über durchschnittlichen bis hin zu schwierigen und verstärkt schwierigen Fällen. Erst für letztere durfte nach Ansicht der Kammer der Faktor 2,3 angesetzt werden. Eine Überschreitung dieses Schwellenwertes war danach außergewöhnlichen Einzelfällen vorbehalten, die von der Masse der Behandlungsfälle abweichen.

Inwieweit die Kammer ihre Rechtsprechung im Hinblick auf das von der Klägerin zitierte Urteil des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts in Lüneburg weiterhin aufrechterhalten kann, bedarf vorliegend keiner abschließenden Klärung.

Denn die Klägerin kann sich in diesem Fall nicht mit Erfolg auf das Urteil des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts in Lüneburg vom 05.04.2011 - 5 LB 231/10 - berufen.

Nach Ansicht des Oberverwaltungsgerichts kann danach eine Schwellenwertüberschreitung bereits bei „nur“ überdurchschnittlichen Schwierigkeiten bzw. Zeitaufwand gerechtfertigt sein. Für die Annahme einer „überdurchschnittliche Schwierigkeit“ in diesem Sinne gibt die Arztrechnung und die nachgereichte Begründung zur Schwellenwertüberschreitung jedoch keinen Anlass.

Die ursprünglich vorgelegte Rechnung enthielt keinerlei Begründung für die Schwellenwertüberschreitungen. Zwar ist es richtig, wie die Klägerin vorträgt, dass Begründungen auch nachgereicht werden können. Dies hat die Kammer bereits mehrfach entschieden. Wird daraufhin abgeholfen, wäre der Umstand der verspäteten Begründung lediglich bei der dann zu treffenden Kostenentscheidung zu berücksichtigen.

Hier hat jedoch die Beklagte zu Recht aufgrund der nachgereichten Begründung die Klägerin nicht klaglos gestellt. Die nunmehr nach zweieinhalb Jahren nachgereichte Begründung bezieht sich nur auf die beiden Positionen, bei denen der Faktor 3,5 angesetzt wurde. Die Schwellenwertüberschreitung hinsichtlich der GO-Nr. A 5855 ist nach wie vor nicht begründet. Soweit damit die Schwellenwertüberschreitungen überhaupt begründet wurden, enthält die Begründung nur den nichtssagenden Hinweis auf eine besondere Unruhe der Patientin. Daraus lässt sich eine überdurchschnittliche Erschwernis für den Arzt noch nicht ableiten.

Zwar verkennt das Gericht nicht, dass in der Vergangenheit verschiedentlich von einigen Beihilfe gewährenden Stellen unzumutbar hohe Anforderungen an die Begründung der Schwellenwertüberschreitung gestellt wurden. Es kann nicht angehen, dass der Arzt bzw. Zahnarzt für die Begründung der Schwellenwertüberschreitung mehr Zeit aufwenden muss als für die eigentliche Behandlung, zumal es sich oft nur um relativ geringe Beträge handelt. Ausführliche ärztliche Berichte oder gar Gutachten können nicht verlangt werden. Allerdings muss sich aus der gegebenen Begründung andererseits aber auch nachvollziehbar entnehmen lassen, weshalb bei dem Patienten nun eine überdurchschnittliche Erschwernis vorlag. Die nachgereichte Begründung erfüllt diese Anforderungen nicht.

Aus einer „besonderen Unruhe“ lassen sich auch nicht ansatzweise überdurchschnittlichen Schwierigkeiten für den Arzt entnehmen. Das hätte im Einzelnen schön nachvollziehbar dargelegt werden müssen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO in Verbindung mit §§ 708 Nr. 11, 711 Satz 1 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils bei dem

Verwaltungsgericht Hannover,
Eintrachtweg 19,
30173 Hannover,

schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, sind innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils darzulegen. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem

Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht,
Uelzener Straße 40,
21335 Lüneburg,

schriftlich oder in der Form eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe der Verordnung des Niedersächsischen Justizministeriums über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 3. Juli 2006 (Nds. GVBl. S. 247) einzureichen.

Bei der Antragstellung und der Begründung des Antrags sowie in dem Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, wenn sie die Befähigung zum Richteramt besitzen, sowie die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen; Bevollmächtigte, die keine natürlichen Personen sind, handeln durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragten Vertreter. Ein Beteiligter, der danach als Bevollmächtigter zugelassen ist, kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Schade

Beschluss

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 1600,00 EUR festgesetzt.

Gründe

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1 GKG. Die Höhe des festgesetzten Streitwertes folgt aus § 52 Abs.3 GKG. Bei einem Beihilfebemessungssatz von 50 v.H. und einem ursprünglich umstrittenen Rechnungsbetrag von 3200 € ergibt sich ein Betrag von 1600,00 €. **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde an das

Niedersächsische Oberverwaltungsgericht,
Uelzener Straße 40,
21335 Lüneburg,

statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 EUR übersteigt. Die Beschwerde ist innerhalb von sechs Monaten nach Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder anderweitiger Erledigung der Hauptsache bei dem

Verwaltungsgericht Hannover,
Eintrachtweg 19,
30173 Hannover,

schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle einzulegen. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Schade